

**Satzung der Stadt Kreuztal  
über den Verdienstaussfall für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige  
der Freiwilligen Feuerwehr Kreuztal anlässlich der Teilnahme an Einsätzen, Übungen,  
Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen der Feuerwehr  
(Feuerwehr-Verdienstaussfallsatzung) vom 20.01.2017**

Der Rat der Stadt Kreuztal hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 21 Abs. 1, 3 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. 2015 S. 886) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW.S. 966), folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Umfang des Verdienstaussfalls**

- (1) Die beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kreuztal haben nach § 21 Abs. 3, 4 BHKG Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.
- (3) Der Verdienstaussfall für Selbständige ist in der Regel montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie samstags von 8.00 bis 14.00 Uhr begrenzt. Unabhängig hiervon kann die Arbeitszeit im Einzelfall auf Antrag individuell ermittelt werden. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

**§ 2 Höhe der Entschädigung**

- (1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 20,00 Euro gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst.
- (3) Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale wird auf 40,00 Euro pro Stunde festgesetzt.

**§ 3 Antragsverfahren**

Der Antrag von Verdienstaussfall ist schriftlich zu stellen. Die Anträge von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kreuztal sind bei der Stadt Kreuztal, Amt für Ordnung und Sicherheit, Feuerschutz, Siegener Str. 5, 57223 Kreuztal, einzureichen.

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2016 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über den Verdienstaussfall für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Kreuztal anlässlich der Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen der Feuerwehr (Feuerwehr-Verdienstaussfallsatzung) der Stadt Kreuztal vom 30.04.1999 außer Kraft.